

4) Ist das Verfahren, mit dem die Vereinbarkeit der von den italienischen Regionen nach Artikel 19bis des Gesetzes Nr. 157/92 abweichend genehmigten Bejagungen mit dem Gemeinschaftsrecht überwacht wird, dem eine Abmahnung vorausgeht und das daher technischen Fristen unterliegt, die auch für den Erlass und die Bekanntmachung des Beschlusses notwendig sind und während deren Lauf bereits die Tage des kurzen Zeitraums vergehen, in dem die Bejagungen zulässig sind, geeignet, die wirksame Umsetzung der Richtlinie 79/409/EG zu gewährleisten?

(<sup>1</sup>) ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 14.  
Februar 2005**

**(Rechtssache C-66/05)**

(2005/C 93/25)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2005 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Denis Martin und Pieter van Nuffel.

Die Klägerin beantragt,

- 1) festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es die Beiträge zur Krankenversicherung unter Berücksichtigung der aufgrund der Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats als den Niederlanden ausgezahlten Renten berechnet hat;
- 2) dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente—*

Die Allgemeine Wet Bijzondere Ziektekosten (AWBZ) (Allgemeines Gesetz über besondere Krankheitskosten) befasst sich mit der Übernahme der Kosten von Behandlungen, Pflege und Versorgung bei ernsthaften langwierigen Krankheiten oder

Gebrechen. Alle Gebietsansässigen, d. h. alle Personen, die in den Niederlanden wohnen, seien versichert. Es gehe daher um eine der „Volksversicherungen“. Aufgrund der Wet Financiering Volksverzekering seien alle Versicherten beitragspflichtig. Dieser Beitrag werde aufgrund ihres Gesamteinkommens berechnet.

Diese Regelung habe zur Folge, dass eine Person, die in den Niederlanden wohne und dort sowohl eine niederländische Rente als auch eine Rente aufgrund der gesetzlichen Regelung eines anderen Mitgliedstaats erhalte, nach der AWBZ für besondere Krankheitskosten versichert, jedoch auch beitragspflichtig sei. Für die Berechnung dieses Beitrags werde sowohl ihre niederländische als auch die andere Rente berücksichtigt.

Nach Auffassung der Kommission lässt Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung es lediglich zu, dass bei der Berechnung dieses Beitrags die niederländische Rente berücksichtigt werde; nach Ansicht der Niederlande darf das Gesamteinkommen berücksichtigt werden, einschließlich der Rente, die der Betroffene aufgrund der gesetzlichen Regelung eines anderen Mitgliedstaats beziehe.

(<sup>1</sup>) ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 (ABl. L 28 vom 30.1.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 1).

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des  
Beschlusses des Finanzgerichts München vom 1. Februar  
2005 in Sachen Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie  
Wollny gegen Finanzamt Landshut**

**(Rechtssache C-72/05)**

(2005/C 93/26)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 1. Februar 2005 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Februar 2005 in Sachen Hausgemeinschaft Jörg und Stefanie Wollny gegen Finanzamt Landshut, um Vorabentscheidung über folgende Frage: